

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Josef Philip Winkler, Manuel Sarrazin, Marieluise Beck (Bremen), weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 16/9862 –

Lage von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern in Deutschland

Vorbemerkung der Fragesteller

Im Vergleich der EU-Bürger können die Deutschen am wenigsten etwas mit dem Begriff der Unionsbürgerschaft anfangen (Flash Eurobarometer Nummer 213). Während 20 Prozent der befragten Deutschen in einer Eurobarometer-Umfrage angaben, mit dem Begriff vertraut zu sein, lagen die Zahlen in Italien bei 65 Prozent und in Spanien bei 63 Prozent. In derselben Umfrage gaben 66 Prozent der Deutschen an, gar nicht oder nicht gut über ihre Rechte als Unionsbürgerin bzw. Unionsbürger informiert zu sein.

Die Rechte und Pflichten, die sich aus der Unionsbürgerschaft ergeben sind jedoch elementare Bestandteile zur Entwicklung einer europäischen Identität und letztlich zentral zur weiteren Unterstützung der europäischen Integration. Vor diesem Hintergrund kommt das im April 2007 vom Rat beschlossene Programm „Grundrechte und Unionsbürgerschaft“ (EU-Amtsblatt L 110/33 vom 27. April 2007) gerade recht. Damit sollen nämlich bis zum Jahr 2013 Maßnahmen und Projekte der EU-Kommission, der Mitglied- aber auch von Drittstaaten sowie von Nichtregierungsorganisationen (NRO) gefördert werden, um gemäß Artikel 3 des Ratsbeschlusses z. B.

- die in der EU lebenden Menschen über die sich aus der Unionsbürgerschaft ergebenden Rechte aufzuklären,
- Unionsbürgerinnen und Unionsbürger zur aktiven Teilnahme am demokratischen Leben in der EU zu bewegen bzw.,
- den interkulturellen und interreligiösen Dialog auf europäischer Ebene zu fördern.

Die Europäische Kommission erstattet regelmäßig Bericht über die Anwendung der Bestimmungen zur Unionsbürgerschaft. In ihrem aktuellen Bericht KOM(2008) 85 endg. zeigt sie Probleme in fünf Bereichen auf:

1. Schwierigkeiten bei der Umsetzung der sog. Unionsbürger-Richtlinie (2004/38/EG), die in der Bundesrepublik Deutschland mit dem 2004 beschlossenen Freizügigkeitsgesetz/EU ins deutsche Recht überführt wurde:

So würden Familienangehörige aus Drittländern mitunter bei der Genehmigung ihrer Einreise aber auch bei der Ausstellung von Aufenthaltskarten auf Probleme stoßen.

2. Beschränkung der Arbeitnehmerfreizügigkeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus den im Jahr 2004 der EU beigetretenen Mitgliedstaaten vor allem durch die Bundesrepublik Deutschland und die Republik Österreich.
3. Sinkendes Interesse hinsichtlich der Aufstellung als Kandidatin bzw. als Kandidat in einem anderen Mitgliedstaat bei Wahlen zum Europäischen Parlament. Über den im Dezember 2006 vorgelegten Richtlinienvorschlag (KOM(2006) 791) hat der Rat bis heute noch nicht entschieden.
4. Verweigerung der Teilnahme an nationalen oder regionalen Wahlen von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern an ihrem Wohnsitzstaat.
5. Unzureichende personelle Ausstattung der sog. SOLVIT-Zentren „in nahezu der Hälfte aller Mitgliedstaaten“. Die SOLVIT-Stellen unterstützen seit dem Jahr 2002 Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen der EU bei der Lösung von Problemen, die auf einer fehlerhaften Anwendung des Gemeinschaftsrechts durch einzelstaatliche Verwaltungen beruhen. In der Bundesrepublik Deutschland ist die SOLVIT-Stelle im Bundesministerium für Wirtschaft (BMWi) eingerichtet (www.bmwi.de/BMWi/Navigation/Europa/ihr-eu-service-ministerium,did=144446.html).

Die Integrationsbeauftragte der Bundesregierung weist zudem in ihrem 7. Lagebericht auf zwei Probleme für die in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Unionsbürgerinnen und Unionsbürger hin:

- Zum einen haben Unionsbürgerinnen und Unionsbürger in der Bundesrepublik Deutschland (anders als z. B. Spätaussiedlerinnen und -aussiedler) im Hinblick auf die Anerkennung von im Ausland erworbenen beruflichen oder wissenschaftlichen Qualifikationen einen Rechtsanspruch auf ein Anerkennungsverfahren nur für „bestimmte Berufe“ (Bundestagsdrucksache 16/7600, S. 62).
- Zudem werden arbeitsuchende Unionsbürgerinnen und Unionsbürger seit 2006 in den ersten drei Monaten ihres Aufenthaltes in der Bundesrepublik Deutschland von Leistungen zur Grundsicherung für Arbeitssuchende nach § 7 Abs. 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) – aber auch vom Sozialhilfebezug nach § 23 Abs. 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) ausgeschlossen (a. a. O. S. 131).

Allgemeines

1. Wie viele Unionsbürgerinnen und Unionsbürger leben in der Bundesrepublik Deutschland (bitte aufschlüsseln nach den jeweiligen Herkunftsländern)?

Zum 31. Dezember 2007 waren im Ausländerzentralregister 2 337 234 Personen mit einer EU-Staatsangehörigkeit als in Deutschland aufhältig erfasst. Die Aufschlüsselung nach der jeweiligen Staatsangehörigkeit kann der folgenden Tabelle entnommen werden.

EU-Staaten	2.337.234*	Tschechien	34.266
darunter:		Slowakei	24.458
Italien	528.318	Belgien	22.559
Polen	384.808	Slowenien	20.971
Griechenland	294.891	Litauen	19.833
Österreich	175.875	Dänemark	18.658
Niederlande	128.192	Schweden	17.126
Portugal	114.552	Finnland	13.394
Frankreich	106.549	Irland	10.059
Spanien	106.301	Lettland	9.806
Vereinigtes Königreich	97.070	Luxemburg	9.796
Rumänien	84.584	Estland	4.065
Ungarn	56.165	Zypern	875
Bulgarien	46.818	Malta	410

* einschließlich 6.835 Personen, die im Ausländerzentralregister noch unter „CSSR“ gespeichert sind

2. Welche Erkenntnisse hat bzw. welche Probleme erkennt die Bundesregierung über bzw. im Hinblick auf die Beteiligung von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern am Erwerbsleben in der Bundesrepublik Deutschland (bitte auch quantitativ differenzieren nach: Hochqualifizierten Arbeitskräften, Wissenschaftlern und Forschern, Selbstständigen, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und Arbeitslosen, sowie dem Land des Bildungsabschlusses)?

Es bestehen keine besonderen Erkenntnisse über die Beteiligung von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern am Erwerbsleben in Deutschland. Rund 33 Prozent der im Jahr 2006 in Deutschland lebenden Ausländer kamen aus einem EU-Staat. Im Jahresdurchschnitt 2006 waren rund 1,3 Millionen EU-Bürger Erwerbstätige, darunter 617 000 als Angestellte und 441 000 als Arbeiter. Selbstständig waren rund 200 000 und erwerbslos 183 000 EU-Bürger. Die Beteiligung von EU-Bürgern am Erwerbsleben nach einzelnen EU-Ländern kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden. Weitere Erkenntnisse liegen nicht vor.

Ausländer/innen nach Staatsangehörigkeit und Beteiligung am Erwerbsleben, Erwerbstätige nach Stellung im Beruf
 Ergebnis des Mikrozensus 2006 (Jahresdurchschnitt) 1.000

Staatsangehörigkeit	Insgesamt	Erwerbspersonen	Erwerbstätige	darunter Stellung im Beruf							Erwerbslose	Nichterwerbspersonen	
				Selbstständige		Mithelfende Familienangehörige	Angestellte	Arbeiter/innen	kaufm./techn. Auszubildende	gewerbl. Auszubildende		zusammen	dar.: Arbeit-suchende
				ohne	mit								
				Beschäftigte(n)									
Europa													
EU-Staaten													
Belgien	26	16	14	/	/	–	10	/	–	–	/	10	–
Bulgarien	44	27	25	/	–	/	16	6	/	–	/	16	/
Dänemark	22	13	12	/	/	–	10	/	–	–	/	9	/
Estland	6	/	/	/	/	–	/	/	–	–	/	/	–
Finnland	18	12	10	/	/	/	7	/	–	–	/	6	–
Frankreich	105	66	59	6	/	/	40	9	–	–	6	40	/
Griechenland	332	195	172	13	15	/	58	76	/	/	23	137	/
Irland	12	8	8	/	/	–	6	/	–	–	/	/	/
Italien	626	385	331	19	23	/	130	141	5	7	54	241	9
Lettland	11	6	/	–	/	/	/	/	–	/	/	/	/
Litauen	22	12	9	/	/	/	5	/	–	–	/	9	/
Luxemburg	10	/	/	–	–	–	/	/	–	–	/	6	/
Malta	/	/	/	–	–	–	/	/	–	–	/	/	–
Niederlande	133	79	75	6	6	/	41	16	/	/	/	54	/
Österreich	196	129	121	15	10	/	72	20	/	/	8	67	/
Polen	271	170	137	24	6	/	54	49	/	/	33	101	/
Portugal	136	91	80	/	/	/	28	45	/	/	11	46	/
Rumänien	67	42	37	/	/	/	19	14	/	/	5	25	/
Schweden	20	12	11	/	/	–	8	/	–	–	/	7	–
Slowakei	27	14	12	/	/	/	7	/	/	/	/	13	/
Slowenien	31	19	17	/	/	–	7	8	/	–	/	12	/
Spanien	115	72	64	/	/	/	32	22	/	/	8	43	/
Tschechische Republik	36	22	19	/	/	/	12	/	/	/	/	13	/
Ungarn	46	33	28	/	/	/	14	10	/	–	/	13	/
Vereinigtes Königreich	105	70	66	13	/	/	38	9	/	–	/	35	/
Zypern	/	/	/	–	/	–	/	–	–	–	–	/	–
EU zusammen	2.416	1.499	1.317	124	76	16	617	441	14	15	183	917	32
Insgesamt in Deutschland	7.300	3.852	3.115	226	138	38	1.228	1.377	45	48	736	3.448	154

3. Welche Erkenntnisse hat bzw. welche Probleme erkennt die Bundesregierung über bzw. im Hinblick auf die Bildungserfolge von in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Schülerinnen und Schülern bzw. von Auszubildenden und Studierenden, die (ggf. neben der deutschen Staatsangehörigkeit) den Pass eines Mitgliedstaates besitzen (wenn möglich – zwischen verschiedenen Herkunftsländern differenzieren), und wie hoch ist die Zahl der jeweiligen Bildungsabschlüsse und Abbrecherquoten (bitte ebenfalls differenziert nach den verschiedenen Herkunftsländern aufschlüsseln)?

Mit welchen Maßnahmen möchte die Bundesregierung auf etwaige Probleme im Interesse der Chancen- und Bildungsgerechtigkeit hier gegensteuern?

Zu den Bildungserfolgen von in Deutschland lebenden Schülerinnen und Schülern mit ausländischer Staatsangehörigkeit verfügt die Bundesregierung über folgende Erkenntnisse:

In der Bundes-Schulstatistik gibt es keine Aufgliederung der Absolventen/Abgänger nach Staatsangehörigkeit. Nach Staatsangehörigkeit differenzierte Informationen liegen lediglich vor zu den Schularten, die die Kinder und Jugendlichen besuchen.

Allerdings macht der von Bund und Ländern vorgelegte Bericht „Bildung in Deutschland 2008“ deutlich, dass Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund selbst bei gleichem Sozialstatus seltener auf dem Gymnasium und häufiger in den niedriger qualifizierenden Schularten vertreten sind. Gleich ist bei Jugendlichen mit und ohne Migrationshintergrund, dass Mädchen erfolgreicher die Schule durchlaufen. Ausländische Jugendliche verlassen doppelt so häufig wie deutsche eine allgemeinbildende Schule, ohne zumindest den Hauptschulabschluss zu erreichen, während deutsche dreimal so häufig die Hochschulreife erwerben.

Die folgenden Angaben für deutsche und ausländische Absolventen allgemeinbildender und beruflicher Schulen 2006 beziehen sich auf die Wohnbevölkerung im jeweils typischen Abschlussalter¹.

Deutsche und ausländische Absolventen allgemeinbildender und beruflicher Schulen 2006 in Prozent

Abschlussart	Insgesamt	Deutsche		Ausländer	
		männlich	weiblich	männlich	weiblich
Ohne Hauptschulabschluss	7,9	8,7	5,3	19,2	12,7
Mit Hauptschulabschluss	28,5	30,8	22,3	48,0	42,8
mit mittlerem Abschluss	49,6	49,2	52,9	34,0	39,7
mit Fachhochschulreife	13,6	14,7	13,6	8,0	7,6
mit allgemeiner Hochschulreife	29,9	28,0	36,3	8,9	11,4

Quelle: Bildung in Deutschland 2008, S. 274

Der Bildungsbericht macht deutlich, dass nicht alle 18- bis unter 21-Jährigen nichtdeutscher Herkunft hinsichtlich der erreichten Schulabschlüsse als benachteiligt anzusehen sind. Jugendliche aus den EU-Staaten insgesamt, aus Ostasien, den USA und dem sonstigen Amerika erreichen signifikant häufiger die Hochschulreife als gleichaltrige deutsche Jugendliche. Jugendliche aus den EU-Staaten insgesamt haben gegenüber gleichaltrigen Deutschen eine mehr als zweimal so hohe Chance auf ein Abitur bzw. den Besuch der gymnasialen Oberstufe. Jugendliche aus der Türkei, Italien sowie den Staaten der ehemaligen Sowjetunion erreichen demgegenüber weniger als halb so oft die Hochschulreife wie Deutsche.

Bei Annahme vergleichbarer sozioökonomischer Lebensverhältnisse ist die reale Chance, im Alter von 18 bis 21 Jahren einen zur Hochschulreife führenden Bildungsgang zu besuchen bzw. erfolgreich zu beenden, für Jugendliche aus den EU-Staaten insgesamt und aus Amerika und Ostasien allerdings kaum größer als für Deutsche. Andererseits ergeben sich für Jugendliche aus der ehemaligen Sowjetunion, aus Italien, der Türkei, Marokko und Ost- und Mitteleuropa bei vergleichbarem sozioökonomischem Hintergrund kaum mehr Nachteile. Bei Griechen, Spaniern, Portugiesen, Vietnamesen und andere Südasiaten ist dagegen bei Berücksichtigung der sozioökonomischen Charakteristika der Familie sogar ein signifikant positiver Effekt der Nationalität festzustellen (Quelle: Bildung in Deutschland 2008, S. 90 f.).

¹ Mit und ohne Hauptschulabschluss: 15 bis unter 17 Jahre, mittlerer Abschluss: 16 bis unter 18 Jahre, Fachhochschulreife und allgemeine Hochschulreife: 18 bis unter 21 Jahre.

Im Hinblick auf Auszubildende verfügt die Bundesregierung über folgende im Sinne der Fragestellung relevante Erkenntnisse:

Die Berufsbildungsstatistik weist Daten zum Bildungserfolg in der dualen Ausbildung (bestandene Prüfungen und vorzeitige Lösungen von Ausbildungsverträgen) nur für Auszubildende insgesamt und nicht differenziert nach Staatsangehörigkeiten aus.

Unter den Auszubildenden des dualen Systems sind ausländische Jugendliche insgesamt deutlich unterrepräsentiert: 2006 betrug der Ausländeranteil bei den 18- bis 21-Jährigen 9,8 Prozent, bei den Auszubildenden jedoch nur 4,2 Prozent. Unter den Auszubildenden ausländischer Herkunft bildeten die Personen mit türkischer Staatsangehörigkeit die größte Gruppe (ca. 38 Prozent) und nur gut jeder vierte ausländische Auszubildende hatte die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der EU.

Ein höherer Ausländeranteil findet sich in den beruflichen Schulen. Mit 9,3 Prozent liegt der Ausländeranteil an den Berufsfachschulen leicht unterhalb des entsprechenden Bevölkerungsanteils. Im Berufsvorbereitungsjahr und im Berufsgrundbildungsjahr waren ausländische Jugendliche mit 14,8 Prozent der Schüler/Schülerinnen deutlich überrepräsentiert. Diese Bildungsgänge werden häufig bei einem Mangel an Ausbildungsplätzen als Ausweichmöglichkeit, aber auch zur Verbesserung der Vermittlungschancen für einen betrieblichen Ausbildungsplatz besucht. Insgesamt betrug die Zahl der ausländischen Schüler/Schülerinnen an beruflichen Schulen 2006/2007 186 827, davon 43 658 mit der Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der EU (davon wiederum 18 858 mit italienischer Staatsangehörigkeit; zum Vergleich: 78 911 Schüler/Schülerinnen hatten eine türkische Staatsangehörigkeit).

Trotz wenig differenzierter Statistik sind die Schwierigkeiten von Personen mit Migrationshintergrund auf dem Ausbildungsmarkt unverkennbar. So sind z. B. im Rahmen der Bewerberbefragung des Bundesinstituts für berufliche Bildung folgende Erkenntnisse gewonnen worden: Bei Altbewerbern sind Jugendliche mit Migrationshintergrund häufiger vertreten; 29 Prozent der Altbewerber haben einen Migrationshintergrund, aber nur 21 Prozent der sonstigen Bewerber. Weitere Ergebnisse des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB) belegen, dass die Chancen von Bewerbern und Bewerberinnen mit und ohne Migrationshintergrund, die vergleichbare Schulabschlüsse bzw. Leistungen in Mathematik aufweisen, sehr unterschiedlich sind. Der Migrationshintergrund korreliert somit auch unabhängig von diesen Faktoren negativ mit der Einmündungsquote in eine betriebliche Ausbildungsstelle.

Mit Blick auf die Bildungserfolge von in Deutschland Studierenden mit Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der EU verfügt die Bundesregierung über folgende Erkenntnisse:

Wertet man neben dem Erwerb eines Hochschulabschlusses auch die Teilnahme an einem Studium als Bildungserfolg, so können aus der Hochschulstatistik neben Angaben zu erfolgreich bestandenen Abschlussprüfungen auch Daten zur Anzahl der ausländischen Studienanfänger, Studierenden und der Studienkollegiaten herangezogen werden. Differenziertere Aussagen über den Bildungserfolg von in Deutschland studierenden Ausländern mit der Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates (z. B. Aussagen über Abbrecherquoten etc.) lassen sich anhand des Datenmaterials der Hochschulstatistik jedoch nicht machen, da nicht unterschieden werden kann, ob die Studierenden tatsächlich einen Abschluss in Deutschland anstreben oder nur für einen zeitlich begrenzten Studienaufenthalt in Deutschland studieren und ihr Studium dann im Ausland fortsetzen/beenden. Daher ist auch eine (zeitversetzte) Gegenüberstellung der Anzahl der ausländischen Studierenden und ausländischen Absolventen nicht zielführend.

(1) Teilnehmer am Studienkolleg

Die Studienkollegs sind im Allgemeinen staatliche Bildungseinrichtungen, in denen Studienbewerber mit einer ausländischen Hochschulzugangsberechtigung, die nicht als dem deutschen Abitur gleichwertig anerkannt ist, auf ein wissenschaftliches Studium an einer deutschen Hochschule vorbereitet werden. Im Wintersemester 2006/2007 wurden insgesamt 7 162 Studienkollegiaten gezählt, davon lediglich 413 aus Mitgliedstaaten der EU.

(2) Ausländische Studienanfänger und Studierende an deutschen Hochschulen

Im Wintersemester 2006/2007 waren an deutschen Hochschulen insgesamt 64 225 Studierende und 18 715 Studienanfänger mit der Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates eingeschrieben.

(3) Erfolgreich abgelegte Abschlussprüfungen ausländischer Studierender an deutschen Hochschulen

Im Prüfungsjahr 2006 wurden insgesamt 7 420 Abschlussprüfungen von Studierenden mit der Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates an einer deutschen Hochschule erfolgreich abgelegt.

Nach der Aufgabenverteilung des Grundgesetzes fällt der Schulbereich in die ausschließliche Zuständigkeit der Länder. Eine Zusammenarbeit der Länder mit dem Bund im Bereich der Bildungspolitik – wie bei der Erstellung des oben genannten Berichts „Bildung in Deutschland“ – erfolgt auf der Grundlage von Artikel 91b des Grundgesetzes (GG), nach dem Bund und Länder bei der Feststellung der Leistungsfähigkeit des Bildungswesens im internationalen Vergleich und diesbezüglichen Berichten und Empfehlungen zusammenwirken können. Im Übrigen verhandeln derzeit die Fachministerien von Bund und Ländern im Auftrag der Regierungschefs von Bund und Ländern über eine „Qualifizierungsinitiative für Deutschland“, die von den Regierungschefs im Herbst 2008 beschlossen werden soll und die auch Maßnahmen zur Förderung von Schülerinnen/Schülern mit Migrationshintergrund umfassen wird.

An Maßnahmen der Bundesregierung im Ausbildungsbereich ist in erster Linie der „Nationale Pakt für Ausbildung und Fachkräftenachwuchs“ (sog. Ausbildungspakt) zu nennen, dessen Ziel es ist, allen ausbildungsfähigen und ausbildungswilligen Jugendlichen einen Ausbildungsplatz zur Verfügung zu stellen.

Von Bedeutung für Jugendliche mit Migrationshintergrund ist darüber hinaus die Initiative „Aktiv für Ausbildungsplätze“ des Bundesministeriums für Bildung und Forschung in Kooperation mit der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration gemeinsam mit der Deutschen Industrie- und Handelskammer (IHK) und deutsch-ausländischen Unternehmerverbänden. Beauftragte für Migration, Flüchtlinge und Integration und Bundesministerium für Bildung und Forschung haben zudem die gemeinsame Durchführung von Regionalkonferenzen zum Thema „Ausbildungsplätze in Migranten-Unternehmen“ beschlossen.

Gleichfalls von Bedeutung für Jugendliche mit Migrationshintergrund ist das Ausbildungsstrukturprogramm „JOBSTARTER“, das aus Bundesmitteln (BMBF) und Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) finanziert wird. Gefördert wird die Gewinnung zusätzlicher betrieblicher Ausbildungsplätze und die Verbesserung von regionalen Ausbildungsstrukturen. Derzeit beziehen sich 22 JOBSTARTER-Projekte explizit auf Migrantenbetriebe. Der Programmbereich KAUSA (Koordinierungsstelle Ausbildung in Ausländischen Unternehmen) verfolgt das Ziel, die Ausbildungsbereitschaft in Unternehmen mit Inhaberinnen und Inhabern ausländischer Herkunft zu erhöhen. KAUSA fungiert seit 1999 im Auftrag des Bundesministeriums für Bildung und Forschung als Service- und Informationsstelle für Projekte und Initiativen.

In 2006 und 2007 hat KAUSA in Kooperation mit den regionalen IHKs und regionalen Partnerprojekten acht Regionalkonferenzen durchgeführt. Für 2008/2009 sind weitere sechs Regionalkonferenzen geplant.

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) fördert darüber hinaus aus Bundesmitteln und aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) im Rahmen der ESF-Förderperiode 2007 bis 2013 das Programm „Perspektive Berufsabschluss“ mit den beiden Förderinitiativen „Regionales Übergangsmangement“ und „Abschlussorientierte modulare Nachqualifizierung“. Mit den Förderinitiativen wird der Tatsache Rechnung getragen, dass zum erfolgreichen Einstieg Jugendlicher und junger Erwachsener mit besonderem Förderbedarf (Benachteiligte) in Ausbildung und für ihre dauerhafte Integration in das Beschäftigungssystem sowohl präventive Fördermaßnahmen zum Erreichen von Bildungs- und Berufsabschlüssen als auch reintegrative Maßnahmen zur nachträglichen Qualifizierung und zum Nachholen von Berufsabschlüssen notwendig sind. Mit dem Programm soll der Anteil von Jugendlichen und jungen Erwachsenen ohne beruflichen Abschluss, von denen viele Migrationshintergrund haben, nachhaltig gesenkt und deren Zukunftschancen verbessert werden.

Integrationskurse

4. Wird inzwischen – entgegen der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Bundestagsdrucksache 16/725, S. 4) – die Teilnahme von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern an den Integrationskursen statistisch erfasst?

a) Wenn nein, warum nicht?

b) Wenn ja, wie viele Unionsbürgerinnen und Unionsbürger haben seit 2005

- einen Antrag auf Zulassung an den Integrationskursen des Bundes gestellt,
- an einem Integrationskurs teilgenommen,
- einen Integrationskurs abgeschlossen,
- an einer Abschlussprüfung teilgenommen,
- den Abschlusstest bestanden

(bitte für die Jahre 2005 bis 2007 und nach den jeweiligen Herkunftsländern aufschlüsseln)?

Die Staatsangehörigkeit wird bei der Ausstellung einer Berechtigung zur Teilnahme an einem Integrationskurs durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) nicht erfasst, da hierzu keine Rechtsgrundlage besteht (§ 6 Abs. 3 der Integrationskursverordnung – IntV). Auch im Falle einer Bestätigung der Teilnahme durch die Ausländerbehörde oder der Grundsicherungsstelle nach § 6 Abs. 1 IntV wird die Staatsangehörigkeit nicht registriert.

Erst bei der Kursanmeldung beim Integrationskursträger wird die Staatsangehörigkeit erfasst und dem Bundesamt mit der Kursanmeldung von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern (§ 8 Abs. 1 und 2 IntV) übermittelt. Daher kann nicht festgestellt werden, wie viele Unionsbürgerinnen und Unionsbürger einen Antrag auf Zulassung zu einem Integrationskurs gestellt haben.

In den Jahren 2005 bis 2007 haben 29 340 Unionsbürgerinnen und Unionsbürger an einem Integrationskurs teilgenommen. Davon haben 12 215 diesen mit der Teilnahme am Orientierungskurs abgeschlossen (s. beigefügte Tabellen).

EU-Bürgerinnen/EU-Bürger mit Kursbeginn im jeweiligen Jahr

neue Kursteilnehmer	2005	2006	2007	Gesamt
Belgien	20	27	36	83
Bulgarien	261	339	425	1.025
Dänemark	19	11	26	56
Estland	72	56	37	165
Finnland	13	18	25	56
Frankreich	194	287	308	789
Griechenland	470	773	862	2.105
Großbritannien mit Nordirland	159	196	239	594
Irland	20	29	45	94
Italien	819	1.196	1.387	3.402
Lettland	243	157	135	535
Litauen	328	275	298	901
Luxemburg	0	0	0	0
Malta	2	10	4	16
Niederlande	57	94	119	270
Österreich	10	19	21	50
Polen	3.265	4.409	4.366	12.040
Portugal	303	404	414	1.121
Rumänien	1.009	1.357	1.135	3.501
Schweden	31	60	53	144
Slowakische Republik	65	92	112	269
Slowenien	16	20	26	62
Spanien	313	385	402	1.100
Tschechische Republik*	134	190	181	505
Ungarn	112	136	186	434
Zypern	6	7	10	23
EU-27 (ohne Deutschland)	7.941	10.547	10.852	29.340

* einschließlich 7 Personen der Tschechoslowakei (alt)

EU-Bürgerinnen/EU-Bürger mit Kursabschluss im jeweiligen Jahr

Absolventen	2005	2006	2007	Gesamt
Belgien	5	7	9	21
Bulgarien	36	204	230	470
Dänemark	1	10	3	14
Estland	20	46	33	99
Finnland	1	10	10	21
Frankreich	24	84	131	239
Griechenland	70	245	298	613
Großbritannien mit Nordirland	17	66	88	171
Irland	3	10	11	24
Italien	83	387	527	997
Lettland	50	155	94	299
Litauen	95	196	176	467
Luxemburg	0	0	0	0
Malta	0	4	2	6
Niederlande	11	26	39	76
Österreich	1	6	7	14
Polen	590	2.322	2.639	5.551
Portugal	31	140	145	316
Rumänien	188	849	812	1.849
Schweden	6	12	21	39
Slowakische Republik	8	62	63	133
Slowenien	3	9	12	24
Spanien	41	138	155	334
Tschechische Republik*	20	119	123	262
Ungarn	11	89	71	171
Zypern	0	5	0	5
EU-27 (ohne Deutschland)	1.315	5.201	5.699	12.215

* einschließlich 5 Personen der Tschechoslowakei (alt)

Gesonderte statistische Angaben zur Teilnahme von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern an der Abschlussprüfung bzw. zum Bestehen der Abschlussprüfung liegen dem Bundesamt für die Jahre 2005 bis 2007 nicht vor, da nach der bis zum 7. Dezember 2007 geltenden Fassung der Integrationskursverordnung eine personenbezogene Erfassung der Testdaten nicht vorgesehen war und damit

keine Rechtsgrundlage hierfür bestand. Erst mit Inkrafttreten der Novellierung der Integrationskursverordnung wurde dies möglich (§ 17 Abs. 4 Satz 4 IntV). Die für die Abnahme der Prüfung zugelassenen Träger übermitteln seit Februar 2008 neben Namen, Vornamen und Geburtsdatum auch die Staatsangehörigkeit von Testteilnehmern an das Bundesamt. Auswertungen hierzu liegen aber noch nicht vor.

Aufenthaltsrecht

5. Welchen Hintergrund und Stand hat das Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland wegen der Nichtmitteilung zur Richtlinie 2004/38, die das Recht der Unionsbürgerinnen und Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen regelt, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten?

Die Kommission hat das am 30. Mai 2006 gegen Deutschland eingeleitete Vertragsverletzungsverfahren wegen Nichtumsetzung der Richtlinie 2004/38/EG (sog. Freizügigkeitsrichtlinie) am 28. Februar 2008 eingestellt. Die Umsetzung der Richtlinie war zum größten Teil bereits mit dem am 1. Januar 2005 in Kraft getretenen Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern (Freizügigkeitsgesetz/EU) erfolgt. Der noch ausstehende Teil wurde durch das Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien vom 19. August 2007 umgesetzt.

6. Sind der Bundesregierung Probleme bekannt im Hinblick auf die Genehmigung der Einreise von aus Drittländern stammenden Familienangehörigen von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern bzw. bei der Ausstellung diesbezüglicher Aufenthaltskarten, und wenn ja, welche Maßnahmen hat die Bundesregierung diesbezüglich ergriffen?

Familienangehörige von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern, die die Staatsangehörigkeit eines Drittstaates besitzen und die nicht über eine gültige Aufenthaltskarte eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union nach Artikel 5 Abs. 2 der Richtlinie 2004/38/EG (Freizügigkeitsrichtlinie) verfügen, bedürfen nach § 2 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern (Freizügigkeitsgesetz/EU) für die Einreise eines Visums nach den Bestimmungen für Ausländer, für die das Aufenthaltsgesetz gilt. Soweit die Voraussetzungen für die Visumerteilung erfüllt werden, bestehen Probleme, im Gegensatz zu der in der Frage zum Ausdruck kommenden Vermutung, weder für die Einreise noch für die nachfolgende Erteilung einer Aufenthaltskarte nach § 5 Abs. 2 Freizügigkeitsgesetz/EU.

Anerkennung ausländischer Berufs- bzw. Hochschulabschlüsse

7. Welche Probleme sind der Bundesregierung bekannt, die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger in der Bundesrepublik Deutschland im Hinblick auf die Anerkennung der von ihnen im Ausland erworbenen beruflichen oder wissenschaftlichen Qualifikationen haben?

Der Bundesregierung sind keine grundsätzlichen Probleme bei der Anerkennung von beruflichen Qualifikationen von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern in Deutschland bekannt. Die Bundesregierung weiß aber von Einzelfällen, in denen es zu Auslegungs- und Anwendungsschwierigkeiten kommt. Diese hängen oft mit der Neuregelung des europäischen Berufsanerkennungsrechts durch die Richtlinie 2005/36/EG vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen zusammen, durch die rechtliche Änderungen auf

Bundes- und auf Landesebene erforderlich geworden sind. Außerdem gibt es häufiger Probleme mit Berufsabschlüssen, die in den neuen EU-Mitgliedstaaten vor deren Beitritt zur EU und entsprechender Anpassung der Ausbildungsordnungen erworben wurden.

Für die Anerkennung von wissenschaftlichen Qualifikationen im Zusammenhang mit der Aufnahme bzw. Fortführung eines Studiums und den Umfang der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen einschl. der Zulassung zu höherwertigen Abschlüssen sind die Hochschulen zuständig.

Die rechtlichen Voraussetzungen und die Instrumente für die Anerkennung von Studienleistungen wie ECTS (europäisches Kredit- und Transfersystem) und Diploma Supplement sind geschaffen. Die Umsetzung an den Hochschulen bereitet aber in manchen Fällen noch Schwierigkeiten.

Anerkennung von wissenschaftlichen Qualifikationen

8. Ist es zutreffend – worauf die Integrationsbeauftragte der Bundesregierung in ihrem 7. Lagebericht hinweist – dass Unionsbürgerinnen und Unionsbürger (anders als Spätaussiedlerinnen und -aussiedler) in der Bundesrepublik Deutschland einen Rechtsanspruch auf ein Anerkennungsverfahren nur im Hinblick auf „bestimmte Berufe“ haben (Bundestagsdrucksache 16/7600, S. 62)?

Wenn ja,

für welche Berufe haben Unionsbürgerinnen und Unionsbürger in der Bundesrepublik Deutschland einen Rechtsanspruch auf ein Anerkennungsverfahren?

Warum werden sie dies bezüglich gegenüber Spätaussiedlerinnen und -aussiedlern benachteiligt?

Hat die Bundesregierung vor, an diesem Missstand etwas zu ändern, und wenn nein, warum nicht?

Unionsbürgerinnen und Unionsbürger haben nach der Richtlinie 2005/36/EG vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen auch in Deutschland einen Rechtsanspruch auf ein Anerkennungsverfahren für alle sog. reglementierten Berufe. Dies sind gemäß Artikel 3 Abs. 1 Buchstabe a der Richtlinie alle beruflichen Tätigkeiten, bei denen die Aufnahme oder Ausübung direkt oder indirekt durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen gebunden ist. Hierunter fallen in Deutschland z. B. die Berufe Arzt, Zahnarzt, Krankenpfleger, Architekt, Lehrer, Ingenieur, Erzieher, Handwerksmeister und viele andere mehr. Ist ein Beruf in Deutschland dagegen nicht reglementiert, muss der potenzielle Arbeitgeber darüber entscheiden, ob er einen Bewerber aus einem anderen EU-Mitgliedstaat für fachlich geeignet hält, die betreffende Tätigkeit auszuüben.

Für Spätaussiedler besteht gemäß § 10 des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG) – unabhängig von der Art des Berufes – ein Anspruch auf ein Anerkennungsverfahren für abgelegte Prüfungen und erlangte Befähigungsnachweise. Eine ausländische, in den Aussiedlungsgebieten erworbene Qualifikation ist nach § 10 Abs. 2 BVFG anzuerkennen, sofern diese „gleichwertig“ mit einer entsprechenden deutschen Qualifikation ist. Hintergrund für die spezialgesetzliche Regelung im Vertriebenenrecht ist, dass Spätaussiedler bis zur Übersiedlung nach Deutschland keine Möglichkeiten hatten, die deutsche Qualifikation zu erwerben. Es handelt sich bei der Regelung im Bundesvertriebenenrecht um Kriegsfolgenrecht.

Ausschluss von arbeitsuchenden Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern von Leistungen nach dem Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB II und SGB XII)

9. Welche Konsequenzen gedenkt die Bundesregierung daraus zu ziehen, dass inzwischen mehrere Sozial- und Landessozialgerichte den Ausschluss zumindest solcher arbeitsuchender Unionsbürgerinnen und Unionsbürger mit unbeschränktem Arbeitsmarktzugang von Leistungen nach § 7 Abs. 1 SGB II als unvereinbar erklärt haben mit dem Diskriminierungsverbot des Artikels 12 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EGV) bzw. mit Artikel 24 Abs. 1 der Richtlinie 2004/38/EG bzw. mit dem sog. Collins-Urteil des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) (Rechtssache C-138/02; vgl. hierzu m. w. N. Geiger, U.: Informationsbrief Ausländerrecht 1/2008, S. 46, 47f)?

Das Sozialgericht Nürnberg hat dem Europäischen Gerichtshof anlässlich zweier Verfahren, in denen der Leistungsausschluss von Unionsbürgern nach § 7 Abs. 1 Satz 2 SGB II (i. d. F. vom 24. März 2006) streitig ist, mit Beschluss vom 18. Dezember 2007 folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt:

1. Ist Artikel 24 Abs. 2 der Richtlinie 2004/38 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 29. April 2004 mit Artikel 12 i. V. m. Artikel 39 EG vereinbar?
2. Für den Fall, dass Frage 1 verneinend beantwortet wird, stehen Artikel 12 i. V. m. Artikel 39 EG einer nationalen Regelung entgegen, die Unionsbürger vom Sozialhilfebezug ausschließt, sofern die nach Artikel 6 der Richtlinie 2004/38 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 29. April 2004 zulässige Höchstdauer des Aufenthalts überschritten ist und auch nach anderen Vorschriften kein Aufenthaltsrecht besteht?
3. Für den Fall, dass Frage 1 bejahend beantwortet wird, steht Artikel 12 EG einer nationalen Regelung entgegen, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der EU selbst von den Sozialhilfeleistungen ausschließt, die illegalen Migranten gewährt werden?

Beide Verfahren (Rechtssachen C-22/08 und C-23/08 (Vatsouras)) sind derzeit beim Europäischen Gerichtshof anhängig.

Die Bundesregierung hält es angesichts der anhängigen Rechtsfragen für geboten, zunächst die Prüfung der Vereinbarkeit von Artikel 24 Abs. 2 der Richtlinie 2004/38 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 29. April 2004 mit höherrangigem Recht der Europäischen Union abzuwarten, als dem Gesetzgeber aufgrund nationaler Rechtsprechung eine Änderung der streitbefangenen Vorschrift zu empfehlen.

10. Haben arbeitsuchende Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die in den ersten drei Monaten ihres Aufenthaltes in der Bundesrepublik Deutschland vom Sozialhilfebezug nach § 23 Abs. 3 SGB XII ausgeschlossen worden sind, zumindest Anspruch auf Leistungen zumindest nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), und wenn nein, warum nicht?

Die betroffenen Ausländerinnen und Ausländer haben keinen Anspruch nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), da sie nicht unter die in § 1 Abs. 1 AsylbLG genannten Personengruppen fallen. Das Asylbewerberleistungsgesetz ist kein nachrangig einsetzendes sondern ein gesondertes Leistungsrecht für bestimmte hilfebedürftige Ausländerinnen und Ausländer.

Arbeitnehmerfreizügigkeit

11. Teilt die Bundesregierung die Feststellung der EU-Kommission, dass die Mobilitätsströme aus den neuen osteuropäischen in die alten Mitgliedstaaten seit 2004 nur „sehr begrenzt waren“, und wenn nein, warum nicht?

Die der Bundesregierung vorliegenden Wanderungszahlen belegen, dass nach der Erweiterung der Europäischen Union um die mittel- und osteuropäischen Staaten die Zuwanderung aus diesen Staaten in die meisten der alten Mitgliedstaaten deutlich angestiegen ist.

Auch für Deutschland ist trotz weiterhin eingeschränkter Arbeitnehmerfreizügigkeit ein deutlicher Anstieg der Zuzüge aus den neuen Mitgliedstaaten festzustellen.

Im Einzelnen stellt sich die Situation wie folgt dar (dabei wird unterschieden zwischen den zuerst beigetretenen zehn neuen Mitgliedstaaten (EU-10-Staaten) sowie Rumänien und Bulgarien, die erst zum 1. Januar 2007 EU-Mitgliedstaaten geworden sind):

1. Binnenmigration zwischen Deutschland und den neuen EU-Staaten

Insgesamt ist seit dem Beitritt der mittel- und osteuropäischen Staaten im Jahr 2004 eine Zunahme des Wanderungsvolumens zwischen Deutschland und den EU-10-Staaten zu verzeichnen. So stieg die Zahl der Zuzüge aus diesen Staaten seit 2003 kontinuierlich von 129 566 auf 199 447 im Jahr 2006 an (+54 Prozent), wobei der größte Anstieg im Jahr des Beitritts zu verzeichnen war; von 2003 auf 2004 wurde ein Anstieg der Zuzugszahlen um etwa ein Drittel registriert. Dabei stieg insbesondere die Zahl der Zuzüge von polnischen Staatsangehörigen, und zwar um 73 Prozent seit 2003.

Parallel zum Anstieg der Zuzugszahlen stieg auch die Zahl der Fortzüge. Von 2003 bis 2006 wurde ein Anstieg der Fortzügen von 112 922 auf 145 228 verzeichnet (+29 Prozent). Insgesamt stieg in diesem Zeitraum die Zahl der Zuzüge jedoch deutlicher als die Zahl der Fortzügen. Dies spiegelt sich auch in einem gestiegenen Wanderungsüberschuss wider, der sich von 2003 bis 2005 von +16 644 auf +61 465 vergrößert hat. Im Jahr 2006 wurde im Vergleich zum Vorjahr ein etwas geringerer Wanderungsgewinn registriert (+54 219). Für das Jahr 2007 liegen noch keine Zahlen zu Zu- und Fortzügen nach Staatsangehörigkeit vor.

Zu- und Fortzüge von Unionsbürgern aus den neuen mittel- und osteuropäischen Mitgliedstaaten über die Grenzen Deutschlands von 2003 bis 2006

Land der Staatsangehörigkeit	Zuzüge				Fortzüge				Wanderungssaldo (Zuzugs- bzw. Fortzugsüberschuss)			
	2003	2004	2005	2006	2003	2004	2005	2006	2003	2004	2005	2006
Polen	88.241	125.042	147.716	152.733	73.666	96.345	98.190	107.569	+14.575	+28.697	+49.526	+45.164
Ungarn	14.252	17.411	18.574	18.654	14.972	16.490	15.669	15.036	-720	+921	+2.905	+3.618
Slowakische Republik	10.599	11.633	11.806	11.400	9.669	10.284	9.088	9.542	+930	+1.349	+2.718	+1.858
Tschechische Republik	8.447	8.947	8.459	7.712	8.232	8.302	6.254	6.450	+215	+645	+2.205	+1.262
Litauen	3.235	4.783	5.399	4.957	2.083	2.407	2.538	3.189	+1.152	+2.376	+2.861	+1.768
Lettland	1.834	2.314	2.473	2.046	1.424	1.650	1.430	1.558	+410	+664	+1.043	+488
Slowenien	2.029	2.372	1.489	1.160	2.223	2.370	1.607	1.265	-194	+2	-118	-105
Estland	814	769	715	597	506	764	461	496	+308	+5	+254	+101
Zypern	80	111	121	121	101	130	75	92	-21	-19	+46	+29
Malta	35	42	60	67	46	48	35	31	-11	-6	+25	+36
EU-10	129.566	173.424	196.812	199.447	112.922	138.790	135.347	145.228	+16.644	+34.634	+61.465	+54.219
Bulgarien	13.369	11.586	9.057	7.749	10.280	10.299	9.129	7.521	+3.089	+1.287	-72	+228
Rumänien	23.780	23.545	23.274	23.743	19.759	20.275	20.606	21.713	+4.021	+3.270	+2.668	+2.030

Quelle: Statistisches Bundesamt

1) Zu- und Fortzüge nach Staatsangehörigkeit für das Jahr 2007 liegen noch nicht vor.

2. Zuwanderung aus den neuen mittel- und osteuropäischen in ausgewählte alte Mitgliedstaaten

In welchem Umfang der Beitritt der mittel- und osteuropäischen Staaten zur EU zu einem Anstieg der Migration aus diesen Staaten geführt hat, kann exakt nicht

abschließend beurteilt werden, da nur ein Teil der EU-Länder über eine Bevölkerungs- und Wanderungsstatistik verfügt, die die Zahl der ausländischen Staatsbürger und Zu- und Rückwanderer nach Nationalitäten ausweist.

Spanien

Die größte Gruppe der Zuwanderer aus den mittel- und osteuropäischen Staaten nach Spanien stellen rumänische Staatsangehörige mit jährlich mehr als 100 000 zugewanderten Personen. Von 2004 bis 2006 stieg die jährliche Zuwanderung von Rumänen um 27 Prozent. Von den EU-10-Staaten, die im Jahr 2004 der EU beigetreten sind, stellen polnische Staatsangehörige die größte Gruppe. Die Zuwanderungszahlen von Polen haben sich von 2004 bis 2006 mehr als verdoppelt. Insgesamt stieg die Zuwanderung aus den EU-10-Staaten um 73 Prozent von 13 590 auf 23 559 Zuzügen.

Österreich

Die Zahl der jährlichen Zuwanderer aus den mittel- und osteuropäischen EU-Mitgliedstaaten nach Österreich ist von 2004 bis 2006 nach Angaben von eurostat leicht gesunken.

Niederlande

Die jährliche Zuwanderung von Staatsangehörigen aus den mittel- und osteuropäischen EU-Mitgliedstaaten in die Niederlande ist von 2004 bis 2006 um etwa ein Drittel angestiegen.

Schweden

Die Zuwanderung aus den EU-10-Staaten nach Schweden ist von 2004 bis 2006 um 124 Prozent von 3 975 auf 8 900 Zuwanderer pro Jahr angestiegen. Dabei hat sich insbesondere die Zahl der polnischen Migranten deutlich erhöht (+158 Prozent).

Vereinigtes Königreich

Seit der EU-Erweiterung zum 1. Mai 2004 sind laut dem Accession Monitoring Report des Home Office im Vereinigten Königreich bis Ende 2007 etwa 769 300 Arbeitnehmer aus den zu diesem Zeitpunkt beigetretenen mittel- und osteuropäischen Staaten (MOEL-8) registriert worden. Davon stammten zwei Drittel aus Polen (510 965).

Zuwanderung von Staatsangehörigen aus den mittel- und osteuropäischen EU-Staaten nach ausgewählten EU-Mitgliedstaaten von 2004 bis 2006

Land der Staatsangehörigkeit	Spanien			Österreich			Niederlande			Schweden		
	2004	2005	2006	2004	2005	2006	2004	2005	2006	2004	2005	2006
Estland	139	144	210	63	49	47	126	103	76	403	383	422
Lettland	287	333	416	127	86	76	140	155	127	206	232	359
Litauen	3.042	2.889	2.867	182	254	245	458	378	288	438	695	895
Malta	28	17	34	5	6	7	29	18	23	5	6	11
Polen	7.520	8.479	15.796	7.170	7.108	6.035	4.484	5.651	6.772	2.458	3.420	6.347
Slowakei	933	857	1.400	3.588	3.724	3.669	454	503	646	105	97	150
Slowenien	152	159	199	595	563	644	65	82	107	34	36	50
Tschechische Republik	873	951	1.346	1.399	1.317	1.243	457	453	471	88	113	170
Ungarn	597	759	1.270	3.171	3.549	3.734	565	594	571	228	269	462
Zypern	19	24	21	10	17	11	27	32	30	10	10	34
EU-10	13.590	14.612	23.559	16.310	16.673	15.711	6.805	7.969	9.111	3.975	5.261	8.900
Bulgarien	20.997	18.377	21.748	1.725	1.467	1.315	402	415	450	123	100	123
Rumänien	103.572	108.294	131.457	5.501	5.261	4.757	649	513	705	338	352	337

Quelle: eurostat

12. Teilt die Bundesregierung die Feststellung der EU-Kommission, dass die Gewährleistung der Arbeitnehmerfreizügigkeit aus den neuen osteuropäischen Mitgliedstaaten auf die Volkswirtschaften „positive Auswirkungen hatten“?
- Wenn ja, welche positive Auswirkungen erkennt die Bundesregierung?
 - Wenn nein, warum nicht?

Der Bundesregierung liegen keine gesicherten Erkenntnisse dazu vor.

13. Sind der Bundesregierung Studien (wie etwa die des britischen „Institute for Public Policy Research“) bekannt, die darauf hinweisen, dass die Beschäftigungsquote von Arbeitsmigrantinnen und -migranten aus den neuen Mitgliedstaaten z. B. in Großbritannien bei 84 Prozent liegt – und damit höher als bei jeder anderen Einwanderergruppe (vgl. FINANCIAL TIMES DEUTSCHLAND, 4. Mai 2008), und wenn ja, wie bewertet die Bundesregierung derartige Feststellung?

Der Bundesregierung sind derartige Studien für Deutschland nicht bekannt.

14. Sind der Bundesregierung Studien (wie etwa die des britischen „Institute for Public Policy Research“) bekannt, die darauf hinweisen, dass „ein Großteil der osteuropäischen Arbeitsmigranten, die seit 2004 nach Großbritannien ausgewandert sind aufgrund der verbesserten Lebensbedingungen in den Ursprungsländern das Land mittlerweile wieder verlassen haben“ und dass sich dieser Trend vermutlich „fortsetzen wird“ mit der Folge, dass „deutlich weniger Arbeitskräfte neu einwandern werden“ (zit. nach FINANCIAL TIMES DEUTSCHLAND, 4. Mai 2008), und wenn ja, welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung im Hinblick auf die für 2009 anstehende Entscheidung über die Verlängerung bzw. das Auslaufen der Beschränkung der Freizügigkeit von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern aus den neuen Mitgliedstaaten?
- Ist vor diesem Hintergrund eine übermäßige Beeinträchtigung des deutschen Arbeitsmarktes durch ein Auslaufen der Übergangsfristen absehbar?
Wenn ja, warum, in welchen Bereichen, und in welchem Ausmaß?
 - Erwartet die Bundesregierung durch ein Auslaufen der Übergangsfristen eine flächendeckende Beeinträchtigung in der ganzen Bundesrepublik Deutschland oder in einzelnen Regionen?
Wenn ja, in welchen?
 - Prüft die Bundesregierung eine ausschließlich ortsbezogene Verlängerung von Freizügigkeitseinschränkungen?

Die Bundesregierung entscheidet über die Inanspruchnahme der dritten Phase der Übergangsregelungen zur Arbeitnehmerfreizügigkeit für die zum 1. Mai 2004 beigetretenen Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung des nationalen Arbeitsmarktes sowie der wirtschaftlichen Entwicklung und der Arbeitsmarktlage in den neuen Mitgliedstaaten. In die Entscheidung werden die Erfahrungen anderer Länder mit der Herstellung der Arbeitnehmerfreizügigkeit sowie diesbezügliche Studien einbezogen soweit sich die Situation aufgrund der unterschiedlichen Arbeitsmarktlage und der geographischen Lage der Länder vergleichen lässt.

Stärkung des Bewusstseins über die Unionsbürgerschaft

15. Wie hat die Bundesregierung seit 2005 die Bürgerinnen und Bürger über ihre Rechte durch die Unionsbürgerschaft informiert?

Das Presse- und Informationsamt der Bundesregierung stellt die allgemeinen Rechte, die sich für die Bürgerinnen und Bürger aus der Unionsbürgerschaft ergeben, regelmäßig in den von ihm herausgegebenen europapolitischen Publikationen dar. Gesonderte Veröffentlichungen zu spezifischen Einzelthemen wie etwa Freizügigkeit der Arbeitnehmer sind bei den zuständigen Fachbehörden erhältlich.

Besondere Bedeutung hat die Vermittlung von Informationen an Jugendliche.

Das von der Europäischen Kommission geförderte Programm JUGEND IN AKTION 2007 – 2013 sowie dessen Vorläuferprogramm JUGEND 2000 – 2006 fördert in verschiedenen Aktionsbereichen die aktive Bürgerschaft junger Menschen im Allgemeinen und ihrer europäischen Bürgerschaft im Besonderen. Die Umsetzung des Programms erfolgt weitestgehend national. In Deutschland hat das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend eine Nationalagentur mit der Umsetzung beauftragt, einen beratenden nationalen Beirat einberufen und wirkt mit im europäischen Programmausschuss. Die Entwicklung eines europäischen Bürgersinns einschließlich der Förderung der aktiven Beteiligung junger Menschen am europäischen Gestaltungsprozess bildet ein Schwerpunkt der Arbeit. Die Umsetzung des Programms wird durch Mittel des Kinder- und Jugendplans des Bundes mit etwa 1 Mio. Euro pro Jahr infrastrukturell unterstützt, die EU-Kommission finanziert mit rund 10 Mio. Euro pro Jahr ca. 1 500 Einzelmaßnahmen.

Daneben werden im Rahmen von internationalen Sondermaßnahmen des Kinder- und Jugendplans des Bundes bilaterale und multilaterale Jugendbegegnungen bzw. Begegnungen von Fachkräften der Jugendarbeit gefördert. Die Mehrzahl der von Trägern durchgeführten Einzelmaßnahmen mit europäischen Partnern sieht einen allgemeinen Bezug zur Europäischen Union und ihren demokratischen Grundsätzen vor.

16. Hält die Bundesregierung weitere Schritte für notwendig, um über die Rechte und Pflichten aus der Unionsbürgerschaft zu informieren?
- a) Wenn ja, welche?
- b) Wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung informiert die Bürgerinnen und Bürger im Rahmen ihrer umfassenden Informationstätigkeit regelmäßig auch über die sich aus der Unionsbürgerschaft ergebenden Rechte und Pflichten. Dies wird auch in Zukunft der Fall sein.

Hinsichtlich der Information junger Menschen über die Europäische Union und damit auch über Rechte und Pflichten der Unionsbürgerschaft konnten durch die jugendpolitische Zusammenarbeit in Europa seit 2002 insbesondere durch nationale und europäische Online-Portale deutliche Verbesserungen erreicht werden (z. B. Netzcheckers, European Youth Portal). Auch das Informationsangebot für Fachkräfte der internationalen Jugendarbeit zum Thema Europäische Bürgerschaft konnte verbreitert werden (z. B. T-Kit 7 – Baustelle Europa für Trainer, die im Rahmen der außerschulischen internationalen Jugendarbeit das Thema „Europäische Staatsbürgerschaft“ behandeln 03/08).

Das Erleben von Europa im Rahmen von Jugendbegegnung und/oder Europäischem Freiwilligendienst, sowie die Beteiligung am strukturierten Dialog zwischen jungen Menschen und Politik in der EU eröffnet Jugendlichen einen

unvergleichlichen Zugang zu Europa und einer Unionsbürgerschaft. Mobilität und deren Nachweise werden in Lebensläufen immer wichtiger, auch für den ersten Schritt in den Arbeitsmarkt. Die Zielgruppe sollte daher verstärkt um junge Leute mit schlechteren Startchancen – im Sinne des Europäischen Jugendpaktes – erweitert werden.

17. Beteiligt sich die Bundesregierung an dem mit Ratsbeschluss vom 19. April 2007 beschlossenen Programm „Grundrechte und Unionsbürgerschaft“, und wenn ja, welche Projekte hat sie beantragt?

Das Finanzprogramm „Grundrechte und Unionsbürgerschaft“ ist Teil des generellen Programms „Grundrechte und Justiz“ und ist für den Zeitraum von 2007 bis 2013 aufgelegt. Das Programm richtet sich vornehmlich an Nichtregierungsorganisationen, Einrichtungen und öffentliche oder private Organisationen. Bisher sind durch die Europäische Kommission für dieses junge Programm zwei Ausschreibungen, eine für Betriebskostenzuschüsse und eine für spezifische Projekte, jeweils für das Förderjahr 2007, erfolgt. Hierbei hat kein Mitgliedstaat der EU Fördermittel beantragt.

Förderung der politischen Teilhabe

18. Welche Erkenntnisse hat die Deutsche Bundesregierung darüber, wie die in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Unionsbürgerinnen und Unionsbürger Wahlen zum Europäischen Parlament bzw. bei Kommunalwahlen ihr aktives und passives Wahlrecht wahrnehmen?

Die Zahl der Unionsbürger, die bei einer Europawahl ihre Stimme in Deutschland abgeben, wird nicht erfasst. Es ist lediglich deren Eintragung in ein Wählerverzeichnis feststellbar. Danach waren bei der Europawahl 1994 ca. 6,7 Prozent der wahlberechtigten Unionsbürger in Deutschland in ein Wählerverzeichnis eingetragen; 1999 waren dies ca. 2,1 Prozent und 2004 ca. 6,1 Prozent.

Bei der Europawahl 1994 haben sich 12 Unionsbürger ohne deutsche Staatsangehörigkeit in Deutschland beworben; bei den Europawahlen 1999 und 2004 taten dies jeweils 16 Unionsbürger.

Zur Beteiligung von Unionsbürgern bei Kommunalwahlen in Deutschland liegen der Bundesregierung keine Kenntnisse vor.

19. Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung ergriffen bzw. welche Maßnahmen plant die Bundesregierung (z. B. im Hinblick auf die Wahlen zum Europäischen Parlament im Jahr 2009), um die Ausübung des aktiven, aber auch des passiven Wahlrechts bei den in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern zu fördern?

Die Bundesregierung, die Landesregierungen, die Kommunen und die Wahlorgane aller Ebenen haben bei der Europawahl 2004 vielfältige Maßnahmen ergriffen, um die Unionsbürger über die Bedingungen ihres aktiven und passiven Wahlrechts zu informieren.

Behörden des Bundes informierten Unionsbürger insbesondere in folgender Weise:

- Der Bundeswahlleiter hat seine „Bekanntmachung für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) und der Beitrittsstaaten zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 28. Januar 2004 gemäß Anlage 6A zu § 19 Abs. 3 der

Europawahlordnung (EuWO) durch deutschsprachige Anzeigen in den überregionalen Publikationen „DIE ZEIT“ (Ausgabe vom 12. Februar 2004), „Frankfurter Allgemeine Zeitung“ (Ausgabe vom 3. Februar 2004), „Frankfurter Rundschau“ (Ausgabe vom 4. Februar 2004), „Süddeutsche Zeitung“ (Ausgabe vom 3. Februar 2004) und „DIE WELT“ (Ausgabe vom 11. Februar 2004) sowie im Bundesanzeiger Nr. 28 vom 11. Februar 2004 veröffentlicht. Die Bekanntmachung erläutert, unter welchen Voraussetzungen in Deutschland lebende Unionsbürger an der Europawahl teilnehmen können und in welcher Form die Eintragung in ein Wählerverzeichnis beantragt werden muss.

- Der Bundeswahlleiter hat auf seiner Website das Wahlrecht für in Deutschland lebende Unionsbürger ausführlich erläutert und den Antrag auf Eintragung in ein Wählerverzeichnis für Unionsbürger nebst Merkblatt zum Herunterladen bereitgestellt. Die Informationen waren in den Sprachen der Mitgliedstaaten abrufbar. Zudem hat er durch Pressemitteilungen vom 26. Januar und 15. März 2004 auf das Wahlrecht der in Deutschland lebenden Unionsbürger hingewiesen.
- Das Presse- und Informationsamt der Bundesregierung hat gemeinsam mit dem Bundesministerium des Innern ein Faltblatt in allen Landessprachen der Mitgliedstaaten der EU einschließlich der damaligen Beitrittsstaaten zur Information der in Deutschland lebenden ausländischen Unionsbürger über die Teilnahme an der Europawahl in Deutschland in einer Auflage von über zwei Millionen herausgebracht.
- Das Bundesministerium des Innern hat mit Schreiben vom 17. Februar 2004 die Städte und Gemeinden gebeten, zusätzlich zu den in der Europawahlordnung vorgesehenen Bekanntmachungen die wahlberechtigten ausländischen Unionsbürger, einschließlich der ausländischen Unionsbürger aus den Beitrittsstaaten, die bisher nicht in einem Wählerverzeichnis eingetragen waren, mit einem persönlichen Anschreiben in ihrer jeweiligen Muttersprache über die Bedingungen für eine Teilnahme an der Europawahl zu informieren und diesem Schreiben das Faltblatt oder ein textgleiches Informationsblatt in der jeweiligen Muttersprache beizufügen. Die Kosten der Versendung für diese individuelle Information der Wahlberechtigten hat der Bund übernommen.
- Das Bundesministerium des Innern hat das Faltblatt im Volltext auf seiner Homepage eingestellt.
- Das Bundesministerium des Innern hat in seiner Publikation „innenpolitik“ vom März 2004 die Europawahl 2004 und auch das Wahlrecht der in Deutschland lebenden Staatsangehörigen der anderen Mitgliedstaaten behandelt.
- Das Auswärtige Amt informierte auf seiner Website ausführlich über die Europawahl 2004 und die Bedingungen für eine Teilnahme an der Wahl.
- Die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration hat auf das Wahlrecht der ausländischen Unionsbürger hingewiesen.
- Auf den Websites der Bundesregierung wurden ausführliche Informationen zur Europawahl 2004 eingestellt.

Die Bundesregierung wird rechtzeitig vor der Europawahl 2009 über die Informationsmaßnahmen für die in Deutschland lebenden Staatsangehörigen der anderen Mitgliedstaaten der EU entscheiden.

20. Weshalb hat der Rat nach Auffassung der Bundesregierung die im Dezember 2006 vorgelegte Richtlinie (KOM(2006) 791) zur Erleichterung des bislang noch aufwändigen Verwaltungsverfahrens und des dadurch gesunkenen Interesses hinsichtlich der Aufstellung als Kandidatin bzw. als Kandidat in einem anderen Mitgliedstaat bei Wahlen zum Europäischen Parlament noch nicht entschieden?

Der Vorschlag der Kommission zur Änderung der Richtlinie 93/109/EG enthält im Wesentlichen zwei Neuerungen. Derzeit müssen Unionsbürger, die sich in einem anderen Mitgliedstaat als dem, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, zur Wahl stellen wollen, eine Bescheinigung ihres Herkunfts-Mitgliedstaats beibringen, dass sie dort nicht ihre Wählbarkeit verloren haben. Diese Verpflichtung soll abgeschafft werden. Stattdessen muss der Bewerber im Wohnsitz-Mitgliedstaat eine förmliche Erklärung abgeben, dass er im Herkunfts-Mitgliedstaat sein passives Wahlrecht nicht verloren hat. Der Wohnsitz-Mitgliedstaat muss die Richtigkeit dieser Erklärung prüfen und gegebenenfalls die Kandidatur verhindern. Er kann sich dazu an den Herkunfts-Mitgliedstaat wenden, der wiederum verpflichtet ist, ihm die erforderlichen Informationen zu übermitteln. Darüber hinaus soll nach dem Vorschlag der Kommission der Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten zur Verhinderung einer mehrfachen Stimmabgabe von Unionsbürgern im Wohnsitz- und im Herkunfts-Mitgliedstaat abgeschafft werden.

Für die Änderung der Richtlinie 93/109/EG ist nach Artikel 18 Abs. 2 Satz 2 EG-Vertrag ein einstimmiger Beschluss des Rates erforderlich. Wegen der nach wie vor bestehenden Vorbehalte einiger Mitgliedstaaten gegen einzelne Aspekte des Vorschlags der Kommission kam dieser Beschluss bisher nicht zustande.

21. Welche Position vertritt die Bundesregierung in den diesbezüglichen Verhandlungen des Rates?

Die Bundesregierung hat den Vorschlag der Kommission zur Änderung der Richtlinie 93/109/EG insgesamt begrüßt und ihn unmittelbar nach dessen Vorlage im Dezember 2006 während der deutschen Präsidentschaft im ersten Halbjahr 2007 in dem zuständigen Fachgremium des Rates intensiv verhandelt. Es ist allerdings nach Auffassung der Bundesregierung nicht sicher, ob die Verpflichtung zur Vorlage einer Wählbarkeitsbescheinigung des Herkunfts-Mitgliedstaates tatsächlich Unionsbürger von einer Kandidatur im Wohnsitz-Mitgliedstaat abhält. Auch im Bericht der Kommission KOM(2008) 85 endg. ist in diesem Zusammenhang lediglich von einer „möglichen Erklärung“ die Rede.

22. Wann ist mit einer Entscheidung zu rechnen und wird diese noch Auswirkungen auf die Wahl des Europäischen Parlamentes im Juni 2009 haben?

Es ist nicht absehbar, ob und gegebenenfalls wann der Rat den in der Antwort zu Frage 20 näher bezeichneten Beschluss fassen wird. Wegen der anschließend in den Mitgliedstaaten erforderlichen Umsetzung würde eine Änderung der Richtlinie 93/109/EG noch keine Auswirkungen auf die Europawahl 2009 haben. Der Rat hat die Beratung des Vorhabens daher ausgesetzt.

23. In welchen Mitgliedstaaten ist es für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger – ausweislich des o. g. Berichts der EU-Kommission – möglich, an nationalen oder regionalen Wahlen teilzunehmen?

Nach Kenntnis der Bundesregierung dürfen Unionsbürgerinnen und Unionsbürger in der weitüberwiegenden Mehrzahl der Mitgliedstaaten der Europäischen

Union weder an regionalen noch an den nationalen Wahlen teilnehmen. Sonderregeln gelten in folgenden vier Mitgliedstaaten:

Vereinigtes Königreich: Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sind berechtigt, nicht nur an den Kommunalwahlen teilzunehmen, sondern auch an den Wahlen zu den nationalen Parlamenten in Schottland, Wales oder Nordirland. Ein Wahlrecht für das nationale Parlament in Westminster besteht hingegen nicht.

Schweden: Unionsbürgerinnen und Unionsbürger haben neben einem Kommunalwahlrecht auch das Recht, an den Wahlen zu den sog. Landstingsfullmäktige teilzunehmen. Es handelt sich hierbei um die parlamentarischen Gremien der schwedischen Provinzen. Diese können am ehesten mit einem deutschen Regierungsbezirk bzw. einem größeren Landkreis verglichen werden.

Griechenland: Neben dem Kommunalwahlrecht haben Unionsbürgerinnen und Unionsbürger die Möglichkeit, an den Wahlen zu den Präfekturversammlungen teilzunehmen.

Slowakei: Alle Ausländer mit einem Daueraufenthaltsrecht dürfen an den kommunalen und regionalen Wahlen teilnehmen.

24. Welche Erfahrungen wurden hiermit – nach Kenntnis der Bundesregierung – in den jeweiligen Mitgliedstaaten gemacht und könnten diese auf die Bundesrepublik Deutschland bezogen werden?

Die Bundesregierung hat keine spezifischen Kenntnisse über die Erfahrungen mit dem Wahlrecht der Unionsbürgerinnen und -bürger in den vier unter Frage 23 genannten Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

25. Hält es die Bundesregierung für integrationspolitisch sinnvoll, Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern das aktive und passive Wahlrecht auch auf Länderebene – zumindest aber (aufgrund der dortigen spezifischen Rechtslage) in Stadtstaaten (wie z. B. in Hamburg) – zu ermöglichen, so wie das nicht nur die GAL-Bürgerschaftsfraktion, sondern auch die CDU-Bürgerschaftsfraktion in ihrem Antrag „Bürgerschaftswahlrecht für Europäische Unionsbürger in Hamburg“ gefordert hatten (Drucksachen 18/3154 und 18/3069)?

Die derzeit bestehenden Wahlrechte von Unionsbürgern in Deutschland gehen auf Gemeinschaftsrecht zurück: Personen, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzen, sind in der Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 28 Abs. 1 Satz 3 GG bei Wahlen in Kreisen und Gemeinden nach Maßgabe von Recht der Europäischen Gemeinschaft wahlberechtigt und wählbar (Kommunalwahlrichtlinie 94/80/EG). Die Regelung ist durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2086) eingefügt worden. Damit wurde Artikel 19 Abs. 1 EG-Vertrag umgesetzt, wonach jeder Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit er nicht besitzt, in dem Mitgliedstaat, in dem er seinen Wohnsitz hat, das aktive und passive Wahlrecht bei Kommunalwahlen hat, wobei für ihn dieselben Bedingungen gelten wie für die Angehörigen des betreffenden Mitgliedstaates. Ausnahmeregelungen können vorgesehen werden, wenn dies aufgrund besonderer Gegebenheiten eines Mitgliedstaates gerechtfertigt ist.

Die besondere Situation in den Stadtstaaten wird auch in der Kommunalwahlrichtlinie berücksichtigt. Diese sieht vor, dass – sofern entsprechende Gliederungen gegeben sind – EU-Bürger auf die kommunalbezogenen Entscheidungen über das Wahlrecht Einfluss gewinnen sollen. Nach dem Anhang zu der Richtlinie werden die Bezirke in Hamburg und Berlin und die Stadtgemeinde in Bremen wie „lokale Gebietskörperschaften der Grundstufe“ behandelt. Die auf

der Bezirks- bzw. stadtgemeindlichen Ebene eingerichteten Vertretungsorgane sind daher EG-rechtskonform auch von den EU-Bürgern mit zu wählen. Eine Erstreckung des Wahlrechts zu den Bürgerschaftswahlen auf EU-Bürger wäre dagegen von der Kommunalwahlrichtlinie nicht gedeckt und insofern auch nicht mit Artikel 28 Abs. 1 Satz 3 GG vereinbar.

Abgesehen von den in Artikel 28 Abs. 1 Satz 3 GG geregelten Sachverhalten, schließt das Grundgesetz die Teilnahme von Ausländern an Wahlen sowohl auf der staatlichen, als auch auf der kommunalen Ebene grundsätzlich aus. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinen Entscheidungen vom 31. Oktober 1990 (BVerfGE 83, 37, 50 ff.; 83, 60, 71 ff.) klargestellt, dass das Wahlrecht, durch dessen Ausübung das Volk in erster Linie die ihm zukommende Staatsgewalt wahrnimmt, nach der Konzeption des Grundgesetzes die Eigenschaft als Deutscher voraussetzt. Artikel 20 Abs. 2 Satz 1 GG bestimme, dass das Staatsvolk der Bundesrepublik Deutschland Träger und Subjekt der Staatsgewalt sei. Das Staatsvolk werde nach dem Grundgesetz von den Deutschen, mithin den deutschen Staatsangehörigen und den ihnen nach Artikel 116 Abs. 1 GG gleichgestellten Personen, gebildet. Dieser Grundsatz gilt über Artikel 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 GG auch für die Landes- und Kommunalebene.

Eine Änderung des Grundgesetzes erforderte nach Artikel 79 Abs. 2 GG die Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Bundestages und zwei Dritteln der Stimmen des Bundesrates.

Sowohl im Bundesrat als auch im Bundestag sind Vorschläge zur Änderung des Grundgesetzes mit dem Ziel der Einführung eines kommunalen Wahlrechts für Drittstaatsangehörige eingebracht worden. Für die von den Initiatoren angestrebte Verfassungsänderung wäre angesichts der oben genannten qualifizierten Mehrheitsanforderungen ein parteiübergreifender Konsens erforderlich.

Das deutsche SOLVIT-Zentrum

26. Wie viele Personen sind in dem im BMWi eingerichteten deutschen SOLVIT-Zentrum beschäftigt?

Wie hat sich diese Zahl seit dem Jahr 2002 entwickelt?

Wie verhält sich Zahl der im deutschen SOLVIT-Zentrum Beschäftigten im EU-Vergleich?

Seit dem Jahr 2002 bis heute sind ein bis zwei Bedienstete des höheren Dienstes je nach Aufgabenanfall ganz oder partiell mit SOLVIT-Aufgaben befasst. Gerundet steht etwa eine volle Stelle für diese Arbeit zur Verfügung. Soweit hier bekannt, haben die SOLVIT-Stellen anderer großer EU-Mitgliedstaaten folgende Anzahl von Mitarbeitern: Frankreich: einen, Großbritannien und Polen: jeweils zwei, Italien und Spanien: jeweils drei.

27. Wie viele Fälle werden dem deutschen SOLVIT-Zentrum monatlich neu angetragen?

Die deutsche SOLVIT-Stelle erhält monatlich zahlreiche Anfragen von zumeist deutschen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern, die sich über eine angebliche Verletzung ihrer aus dem EU-Recht folgenden Ansprüche durch Behörden in anderen EU-Mitgliedstaaten beschweren. Bei der Mehrzahl dieser Anfragen stellt sich nach einer Vorprüfung heraus, dass europäisches Gemeinschaftsrecht korrekt angewendet wurde bzw. dass die geschilderten Fälle nicht in den Anwendungsbereich von SOLVIT fallen. Etwa zehn Fälle, in denen tatsächlich ein Verstoß gegen europäisches Recht vorzuliegen scheint, trägt SOLVIT Deutschland als sog. Heimat-SOLVIT-Stelle monatlich an andere SOLVIT-Zentren heran.

Gleichzeitig erhält SOLVIT Deutschland monatlich etwa fünf Fälle als sog. federführende SOLVIT-Stelle von anderen SOLVIT-Zentren, die Beschwerden von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern aus anderen EU-Mitgliedstaaten gegen deutsche Behörden betreffen.

28. Wie hat sich die Zahl der neuen Fälle seit dem Jahr 2002 entwickelt (dies vor dem Hintergrund, dass – ausweislich dem Bericht der EU-Kommission – die Zahl der an die jeweiligen SOLVIT-Zentren herangetragenen Fälle von 12 auf 70 pro Monat gestiegen ist)?

Die Fallzahlen von SOLVIT Deutschland sind seit Einrichtung des Netzwerkes 2002 deutlich angestiegen. Als sog. Heimat-SOLVIT-Stelle (Beschwerden von Deutschen über Behörden in anderen Mitgliedstaaten) bearbeitete SOLVIT Deutschland im Jahr 2002 15 Fälle, im Jahr 2006 bereits 52 und im Jahr 2007 95 Fälle. Damit stieg die Fallzahl bei SOLVIT-Deutschland von 2006 auf 2007 um 83 Prozent, was noch über der Zunahme der Fallzahlen im gesamten SOLVIT-Netzwerk in dieser Zeit (75 Prozent) lag. In 2008 ist ein weiterer Anstieg des Fallaufkommens bei der deutschen SOLVIT-Stelle zu erwarten.

Die Beschwerden gegen deutsche Behörden von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern aus anderen Mitgliedstaaten, in denen SOLVIT Deutschland als sog. federführende SOLVIT-Stelle tätig wurde, entwickelten sich von 7 im Jahr 2002 auf einen Stand von 52 im Jahr 2007. Hier ist im bisherigen Verlauf des Jahres 2008 ein leichter Anstieg zu verzeichnen.

Detaillierten Aufschluss über die Entwicklung der Fallzahlen für das gesamte Netzwerk und die einzelnen SOLVIT-Stellen gibt der SOLVIT-Jahresbericht 2007 der EU-Kommission: http://ec.europa.eu/solvit/site/docs/solvit2007_report_en.pdf.

29. Wie viele Beschwerden wurden seit dem Jahr 2002 von deutschen Staatsangehörigen und wie viele von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern an das deutsche SOLVIT-Zentrum herangetragen?

Dazu wird auf Frage 28 verwiesen. Unionsbürgerinnen und Unionsbürger wenden sich nach dem allgemeinen SOLVIT-System in der Regel zunächst an ihre sog. Heimat-SOLVIT-Stelle, welche dann die sog. federführende SOLVIT-Stelle in dem Land einschaltet, gegen dessen Behörde sich die Beschwerde richtet.

30. Wie viele Beschwerden wurden seit dem Jahr 2002 von Einzelpersonen und wie viele von Unternehmen an das deutsche SOLVIT-Zentrum herangetragen?

Seit Beginn der Arbeit des SOLVIT-Netzwerkes 2002 haben Einzelpersonen immer deutlich mehr Beschwerden an SOLVIT herangetragen als Unternehmen. 2007 kamen von insgesamt über 800 im SOLVIT-Netzwerk behandelten Fällen etwa 150 von Unternehmen. Dies entsprach einem Anteil von 18 Prozent. 2006 war die Gesamtzahl der Beschwerden von Unternehmen in etwa gleich hoch, entsprach aber damals noch einem Anteil von 31 Prozent an der Gesamtzahl der Fälle. Der Anteil der Beschwerden von Unternehmen bei der deutschen SOLVIT-Stelle unterliegt einer vergleichbaren Entwicklung. Eine detaillierte statistische Auswertung hierüber liegt nicht vor.

31. Welche Themen liegen den Beschwerden zugrunde, die an das deutsche SOLVIT-Zentrum herangetragen werden (dies vor dem Hintergrund, dass – ausweislich dem Bericht der EU-Kommission – in der EU die Mehrzahl der Beschwerden (66 Prozent) Fragen des Aufenthaltsrechts, Visaregelungen, Sozialversicherungen, die Anerkennung beruflicher Qualifikationen und Steuerfragen betreffen)?

Im Jahr 2007 waren laut des letzten SOLVIT-Jahresberichts 26 Prozent aller Fälle dem Bereich der sozialen Sicherheit zuzuordnen, 20 Prozent betrafen die Anerkennung von Berufsqualifikationen, 15 Prozent die Personenfreizügigkeit und 10 Prozent Steuerfragen. Diese Verteilung entspricht in etwa der des deutschen SOLVIT-Zentrums. Genauere statistische Daten für SOLVIT Deutschland liegen insoweit nicht vor.

32. Ist das deutsche SOLVIT-Zentrum auch zuständig für freizügigkeitsrechtliche Probleme von Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, und wenn nein, an welche öffentliche Stelle können sich diese sonst mit ihren Problemen wenden?

Ja

33. Wie hoch lag die durchschnittliche Problemlösungsquote des deutschen SOLVIT-Zentrums (dies vor dem Hintergrund, dass – ausweislich dem Bericht der EU-Kommission – die durchschnittliche Problemlösungsquote aller SOLVIT-Zentren bei rund 80 Prozent liegt)?

Das deutsche SOLVIT-Zentrum konnte 2007 98 Prozent aller Beschwerdefälle gegen deutsche Behörden, in denen es als federführende SOLVIT-Stelle tätig war, lösen (SOLVIT-Durchschnitt: 83 Prozent).

34. Was tut die Bundesregierung, um das deutsche SOLVIT-Zentrum bekannter zu machen?

In den letzten Jahren hat das SOLVIT-Netzwerk in Deutschland einen erheblichen Bekanntheitsgrad erreicht. Vor kurzem hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) eine Informationsbroschüre über SOLVIT herausgegeben. Ein weiteres wesentliches Element der Informationsverbreitung sind andere (EU-)Netzwerke (z. B. Europe Direct, Wegweiserdienst für die Bürger, Europäische Verbraucherzentren, EURES) sowie z. B. Kammern und Berufsorganisationen. Im Zusammenhang mit der deutschen EU-Ratspräsidentschaft im vergangenen Jahr wurde bei vielen Veranstaltungen auf die deutsche SOLVIT-Stelle beim BMWi aufmerksam gemacht. Weitere Informationswege sind Vorträge und Pressemitteilungen.

35. Wie hat sich der Etat des deutschen SOLVIT-Zentrums für Informations- und Öffentlichkeitsarbeit seit dem Jahr 2002 entwickelt (bitte aufschlüsseln)?

Die deutsche SOLVIT-Stelle im BMWi hat keinen eigenen Etat für Informations- und Öffentlichkeitsarbeit.